

Anlage 1

§ 54 des Schiedsstellengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Die von der Schiedsstelle erhobenen Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Schiedsstelle und der Gemeinde zu.

(2) Die von der Schiedsstelle nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Pauschale erhält die Schiedsstelle .

(3) Die von der Schiedsstelle und der Schlichtungsstelle (§ 34b) erhobenen Ordnungsgelder stehen der Gemeinde zu.

(4) Den Notarinnen, Notaren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die nach § 34 b Abs. 1 und 2 tätig werden, stehen die von ihnen nach diesem Gesetz erhobenen Kosten zu.

Anlage 2

Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

53.1 Von den Regelungen in § 54 kann nicht durch Vereinbarung mit der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde abgewichen werden. Den Schiedspersonen kann auch keine Aufwandsentschädigung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Die Schiedsperson kann mit der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde nur eine Vereinbarung darüber treffen, wie und zu welcher Zeit über die Einkünfte aus der Schiedsstellentätigkeit abzurechnen ist.